

99128002062000

Einspruch gegen das Wählerverzeichnis, Berichtigung beantragen

Heruntergeladen am 15.06.2025

<https://fimportal.de/xzufi-services/6000700/L100009>

Modul	Sachverhalt
Leistungsschlüssel	99128002062000
Leistungsbezeichnung I	Einspruch gegen das Wählerverzeichnis, Berichtigung beantragen
Leistungsbezeichnung II	Einspruch gegen das Wählerverzeichnis, Berichtigung beantragen
Typisierung	2/3 - Bund: Regelung (2 oder 3), Land/Kommune: Vollzug
Quellredaktion	Sachsen
Freigabestatus Katalog	unbestimmter Freigabestatus
Freigabestatus Bibliothek	unbestimmter Freigabestatus
Begriffe im Kontext	
Leistungstyp	
Leistungsgruppierung	
Verrichtungskennung	

Modul	Sachverhalt
SDG-Informationsbereich	
Lagen Portalverbund	
Einheitlicher Ansprechpartner	
Fachlich freigegeben am	
Fachlich freigegeben durch	
Handlungsgrundlage	• § 21 [Europawahlordnung (EuWO)](https://amt24.sachsen.de/fehler-link-nicht-gefunden) – Einspruch gegen das Wählerverzeichnis und Beschwerde • § 22 [Bundeswahlordnung (BWO)](http://www.gesetze-im-internet.de/bwo_1985/index.html) – Einspruch gegen das Wählerverzeichnis und Beschwerde • § 19 [Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern über die Durchführung der Wahlen zum Sächsischen Landtag (Landeswahlordnung – LWO)](https://www.revosax.sachsen.de/vorschrift/3733/#p23) des Sächsischen Staatsministeriums des Innern über die Durchführung der Wahlen zum Sächsischen Landtag (Landeswahlordnung – LWO) – Einspruch gegen das Wählerverzeichnis, Beschwerde • § 4[Gesetz über die Kommunalwahlen im Freistaat Sachsen (Kommunalwahlgesetz – KomWG)](https://www.revosax.sachsen.de/vorschrift/3818) – Wählerverzeichnisse • § 9 [Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern zur Durchführung des Gesetzes über die Kommunalwahlen im Freistaat Sachsen (Kommunalwahlordnung – KomWO)](https://www.revosax.sachsen.de/vorschrift/2708/) – Berichtigung des Wählerverzeichnisses
Teaser	Die Stadt- oder Gemeindeverwaltung legt vor der Wahl für jeden Wahlbezirk ein Verzeichnis der Wahlberechtigten an. Eingetragen sind alle wahlberechtigten Bürgerinnen und Bürger, die am 42. Tag vor der Wahl mit Hauptwohnsitz in der Stadt oder Gemeinde gemeldet waren.

Modul	Sachverhalt
Volltext	Die Stadt- oder Gemeindeverwaltung legt vor der Wahl für jeden Wahlbezirk ein Verzeichnis der Wahlberechtigten an. Eingetragen sind alle wahlberechtigten Bürgerinnen und Bürger, die am 42. Tag vor der Wahl mit Hauptwohnsitz in der Stadt oder Gemeinde gemeldet waren. Das Wählerverzeichnis liegt vom 20. bis 16. Tag vor der Wahl öffentlich zur Einsichtnahme aus – Ort und Zeit gibt die Verwaltung bekannt. Sollten Sie nicht im Wählerverzeichnis eingetragen sein, obwohl Sie wahlberechtigt sind, haben Sie die Möglichkeit, durch Einspruch bei der Stadt- oder Gemeindeverwaltung die Eintragung ergänzen zu lassen. Auch falsche oder unvollständige Angaben im Wählerverzeichnis können Sie per Einspruch berichtigen lassen.
Erforderliche Unterlagen	Gegebenenfalls Beweismittel zum Nachweis, dass die Berichtigung des Wählerverzeichnisses erforderlich ist (Beispiel: Ihre Anmeldebestätigung der Stadt- oder Gemeindeverwaltung).
Voraussetzungen	• Sie sind wahlberechtigt. • Sie stellen fest, dass Sie nicht im Wählerverzeichnis eingetragen oder Angaben falsch / unvollständig sind.
Kosten	keine
Verfahrensablauf	Reichen Sie Ihren Einspruch (Kommunalwahlen: Berichtigungsantrag) formlos schriftlich bei der Stadt- oder Gemeindeverwaltung ein oder erklären Sie diesen dort persönlich zur Niederschrift. Ihr Schreiben sollte mindestens enthalten: • den Grund Ihres Einspruches / Berichtigungsantrags (gegebenenfalls mit Nachweisen) • Ihre Vor- und Nachnamen • Ihr Geburtsdatum • Ihre Wohnanschrift • Ihre Unterschrift

Modul
Sachverhalt

Die Stadt- oder Gemeindeverwaltung informiert Sie umgehend, ob die Berichtigung erfolgt.

Bearbeitungsdauer
Frist

- Einspruch gegen das Wählerverzeichnis (Kommunalwahlen: Berichtigung beantragen): während der Einsichtsfrist (20. bis 16. Tag vor der Wahl)
- Entscheidung über den Einspruch / den Berichtigungsantrag: spätestens zehn Tage vor der Wahl

weiterführende Informationen
Hinweise
Rechtsbehelf

Gegen die Entscheidung der Stadt- oder Gemeindeverwaltung können Sie innerhalb von zwei Tagen nach Zustellung Beschwerde an den Kreiswahlleiter (Kommunalwahlen: an die Rechtsaufsichtsbehörde, zuständige Behörde ist das örtliche Landratsamt und in den Kreisfreien Städten Chemnitz, Dresden und Leipzig – die Landesdirektion Sachsen) einlegen.

Kurztext
Ansprechpunkt
Zuständige Stelle
Formulare
Ursprungsportal